

**Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München
über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen
(Gemeinsame Elternbeiratssatzung)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13092

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 10.10.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Gemeinsame Elternbeiräte

An jeder einzelnen städtischen Kindertageseinrichtung wird durch jährliche Wahl jeweils ein Elternbeirat gebildet, der die Interessen der Eltern und ihrer Kinder vor Ort gegenüber der Einrichtungsleitung vertritt und mit der Einrichtungsleitung zusammenarbeitet.

Zusätzlich sind in der Landeshauptstadt München drei nach dem Altersbereich der in den städtischen Einrichtungen betreuten Kinder gestaffelte Gremien etabliert, die als Interessenvertretung für Themen fungieren, die über die Angelegenheiten der einzelnen Einrichtungen hinausgehen, von übergeordneter und grundsätzlicher Natur bzw. von besonderer Wichtigkeit sind. Diese Gremien arbeiten mit dem Referat für Bildung und Sport und innerhalb dessen im Besonderen mit den Geschäftsbereichen KITA und A-4 zusammen.

Es handelt sich im Einzelnen um:

- den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen, der Krippenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEbKri),
- den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kindergärten, der Kindergartenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GKB)
- und den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEBHT).

2. Gemeinsame Elternbeiratssatzung

Das Zustandekommen dieser Gremien, ihre Rechte und Aufgaben sowie die Formen der Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München sind in der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung) verankert. Die aktuell geltende Fassung dieser Satzung wurde im Jahr 2012 vom Stadtrat beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09393; Vollversammlung des Stadtrates am 25.07.2012).

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage werden Änderungen an dieser Satzung vorgeschlagen; die Änderungssatzung ist als **Anlage 1** beigefügt.

3. Wahlen der Gemeinsamen Elternbeiräte

Die Mitglieder des GEbKri, der GKB und des GEBHT werden jedes Jahr neu gewählt, nachdem die Elternbeiräte an den einzelnen Einrichtungen jeweils im Herbst zu Beginn des neuen Kindertageseinrichtungsjahres neu gebildet wurden.

Wahlberechtigung: Wahlberechtigt ist jeweils eine Delegierte/ein Delegierter aus jedem Elternbeirat der vom jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirat vertretenen Einrichtungsart.

Wählbarkeit: Wählbar sind alle Mitglieder der einzelnen Elternbeiräte aus der jeweiligen Einrichtungsart.

4. Änderungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zur Wählbarkeit

Aufgrund von Änderungen in der Wahlordnung der Elternbeiräte in den (einzelnen) städtischen Kindertageseinrichtungen im Jahr 2016 bedarf es nun im Hinblick auf seit dieser Änderung gewonnene Erkenntnisse einer Änderung der Gemeinsamen Elternbeiratssatzung. Die maßgebliche Änderung bezog sich auf die Elternbeiräte an den städtischen Häusern für Kinder. In diesen Einrichtungen werden Kinder mehrerer Altersbereiche betreut. Bestanden vor der Änderung im Jahr 2016 an den Häusern für Kinder jeweils separate Elternbeiräte für jeden in der Einrichtung vertretenen Altersbereich, so wurde mit der Änderung im Interesse der Vereinfachung und der besseren Abstimmung zwischen Eltern und Einrichtungsleitung eingeführt, dass je Haus für Kinder nur noch ein einheitlicher Elternbeirat über die Grenzen der Altersbereiche hinweg besteht.

Im Hinblick auf die Wählbarkeit für die Gemeinsamen Elternbeiräte gilt seither für die Elternbeiratsmitglieder an den Häusern für Kinder Folgendes (und zwar unabhängig davon, welchen Altersbereich ihr Kind gerade im Haus für Kinder besucht):

- Elternbeiratsmitglieder, die im Elternbeirat eines Hauses für Kinder mit den Altersbereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Hort tätig sind, können in alle Gemeinsamen Elternbeiratsgremien der Landeshauptstadt München gewählt werden,
- Elternbeiratsmitglieder, die im Elternbeirat eines Hauses für Kinder mit den Altersbereichen Kinderkrippe und Kindergarten tätig sind, können in den GEbKri und den GKB gewählt werden,
- Elternbeiratsmitglieder, die im Elternbeirat eines Hauses für Kinder mit den Altersbereichen Kindergarten und Hort tätig sind, können in den GKB und den GEBHT gewählt werden.

Dies führt zu der möglichen Konstellation, dass Eltern Mitglied in einem Gemeinsamen Elternbeirat werden können, der eine Altersgruppe vertritt, die das eigene Kind nicht betrifft. Dies kann zu Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Gemeinsamen Elternbeiratsgremien führen. Um dies zu verhindern, strebt das Referat für Bildung und Sport eine Veränderung der o. g. Satzung wie nachfolgend dargestellt an.

5. Änderung der Regelungen zur Wählbarkeit

Zur Lösung der oben skizzierten Problematik wird vorgeschlagen, die hier einschlägige Bestimmung des § 4 Abs. 2 der Gemeinsamen Elternbeiratssatzung zu ergänzen:

§ 4 Abs. 2 (neu):	zum Vergleich: § 4 Abs. 2 (alt):
<p>Wählbar sind alle Mitglieder der Elternbeiräte aus der jeweiligen Einrichtungsart. Im Hinblick auf die Elternbeiräte der städtischen Häuser für Kinder sind nur Mitglieder aus deren Elternbeiräten für den jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirat wählbar, deren Kind zum Zeitpunkt der Wahl im Haus für Kinder den jeweils betreffenden Altersbereich besucht.</p>	<p>Wählbar sind alle Mitglieder der Elternbeiräte aus der jeweiligen Einrichtungsart.</p>

6. Änderungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zur Auszählung der Stimmen

Der GEBHT regte in seiner Stellungnahme zur Satzungsänderung (vgl. Kap. 10 dieser Beschlussvorlage) eine Ergänzung von § 6 Abs. 2 der Satzung an. Es wird vorgeschlagen, die bei den Wahlen tatsächlich auftretende Problematik, dass auf Stimmzetteln vereinzelt Namen nicht wählbarer Personen notiert werden, in der Satzung neu zu regeln. Bislang mussten solcherart ausgefüllte Stimmzettel gemäß § 6 Abs. 3, zweiter Spiegelstrich, als unzulässig gewertet werden. Angesichts der nicht immer sehr zahlreichen Teilnahme an den Wahlen ist die Konsequenz, dass die übrigen auf dem Wahlzettel befindlichen Stimmen für wählbare Personen damit ebenfalls wegfallen, kritisch zu sehen.

7. Änderung der Regelungen zur Auszählung der Stimmen

Zur Lösung der oben skizzierten Problematik wird vorgeschlagen, den Vorschlag des GEBHT inhaltlich zu übernehmen, die Änderung aber nicht in § 6 Abs. 2 vorzunehmen, sondern in § 6 Abs. 3 (der infolge der vorgeschlagenen neuen Regelung ohnehin geändert werden müsste):

§ 6 Abs. 3 (neu):	zum Vergleich: § 6 Abs. 3 (alt):
<p>Ungültig sind Stimmzettel</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mehr Namen enthalten, als Stimmen abgegeben werden dürfen, - die ausschließlich Namen nicht wählbarer Personen enthalten, - auf denen eine Person mehr als eine Stimme bekommen hat, - die Nein-Stimmen enthalten, - die leer sind, - die den Willen der/des Abstimmenden nicht klar erkennen lassen, - die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind. <p>Ein Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass auf diesem neben einer oder mehreren wählbaren Personen auch eine oder mehrere nicht wählbare Personen vermerkt sind. In diesem Fall wird die Stimmabgabe für die wählbaren Personen gezählt, die Stimmabgabe für nicht wählbare Personen bleibt unbeachtlich.</p>	<p>Ungültig sind Stimmzettel</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mehr Namen enthalten, als Stimmen abgegeben werden dürfen, - die den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten, - auf denen eine Person mehr als eine Stimme bekommen hat, - die Nein-Stimmen enthalten, - die leer sind, - die den Willen der/des Abstimmenden nicht klar erkennen lassen, - die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind.

8. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen

Die vorgeschlagenen Änderungen soll so rechtzeitig in Kraft treten, dass die nächsten, vsl. im November/Dezember 2018 stattfindenden Wahlen zum GEbKri, zum GKB und zum GEBHT bereits unter Berücksichtigung der neuen Regelungen zur Wählbarkeit und Auszählung stattfinden können.

9. Weiterer Änderungsbedarf

Es sind weitere redaktionelle Änderungen erforderlich, um die Satzung an veränderte Begrifflichkeiten anzupassen und insoweit zu aktualisieren.

9.1 Anpassung der Bezeichnungen der Gemeinsamen Elternbeiräte an die in § 1 der Kindertageseinrichtungssatzung verankerten und definierten Begrifflichkeiten

Die Gemeinsame Elternbeiratssatzung aus dem Jahr 2012 berücksichtigt in ihrem § 1 Abs. 2 noch nicht die Begrifflichkeiten, mit denen die im Jahr 2017 in Kraft getretene neue Kindertageseinrichtungssatzung im Vergleich zu den durch sie abgelösten Satzungen (Kinderkrippensatzung und Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung) die unterschiedlichen Einrichtungsarten bezeichnet. Mit der nachfolgend vorgeschlagenen Aktualisierung der Bezeichnung der Gremien wird den mittlerweile geltenden Begrifflichkeiten Rechnung getragen und somit die Zuständigkeit der Gremien wieder unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. An den längst eingeführten und im Alltagsbetrieb sehr bewährten Abkürzungen der drei Gremien wird sich hierdurch nichts ändern.

§ 1 Abs. 2 (neu):	zum Vergleich: § 1 Abs. 2 (alt):
<p>Es werden folgende Gremien gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen und der Krippenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GEbKri) • Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten und der Kindergartenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GKB) • Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Häusern für Kinder (GEBHT) <p>[...]</p>	<p>Es werden folgende Gremien gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen, der Krippenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEbKri) • Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten, der Kindergartenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GKB) • Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEBHT) <p>[...]</p>

9.2 Aktualisierung der Bezeichnungen der betroffenen Organisationseinheiten im Referat für Bildung und Sport

Die Gemeinsame Elternbeiratssatzung muss ferner in § 2 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 4 hinsichtlich der Bezeichnung der Organisationseinheiten des RBS aktualisiert werden, mit denen die Gemeinsamen Elternbeiräte vorwiegend zusammenarbeiten.

§ 2 Abs. 4 (neu):	zum Vergleich: § 2 Abs. 4 (alt):
Ansprechpartner der Gemeinsamen Elternbeiräte im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München als Trägerin der Einrichtungen ist das Referat für Bildung und Sport, KITA . Das Referat für Bildung und Sport, A-4 , ist Ansprechpartner für die Angelegenheiten der städtischen Tagesheime. [...]	Ansprechpartner der Gemeinsamen Elternbeiräte im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München als Trägerin der Einrichtungen ist das Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA. Das Referat für Bildung und Sport – Fachabteilung 4 – ist Ansprechpartnerin für die Angelegenheiten der städtischen Tagesheime. [...]
§ 6 Abs. 4 (neu):	zum Vergleich: § 6 Abs. 4 (alt):
Die / Der Vorsitzende der Wahlversammlung teilt das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich dem Referat für Bildung und Sport, KITA , bei der Wahl des GEBHT zusätzlich dem Referat für Bildung und Sport, A-4 , mit.	Die / Der Vorsitzende der Wahlversammlung teilt das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich dem Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, bei der Wahl des GEBHT zusätzlich der zuständigen Fachabteilung 4, mit.

10. Beteiligung der Gemeinsamen Elternbeiräte

Gemäß § 2 Abs. 2 der Gemeinsamen Elternbeiratssatzung sind die Gremien in der Regel vier Wochen vor Entscheidungen und Maßnahmen zu unterrichten, die grundsätzliche Angelegenheiten der Gesamtheit der von ihnen vertretenen städtischen Kindertageseinrichtungen betreffen.

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinsame Elternbeiratssatzung die zentrale Arbeitsgrundlage für GEbKri, GKB und GEBHT darstellt, erschien es veranlasst, die Gremien vorliegend nicht nur vier Wochen vor der Stadtratsbefassung zu unterrichten, sondern bereits im Vorfeld einzubinden und ihnen aktive Mitwirkung zu ermöglichen.

Daher wurden zur Vorbereitung der Satzungsänderung die Gemeinsamen Elternbeiräte mit Schreiben vom 04.06.2018 um Stellungnahme zu den geplanten Änderungen gebeten. Die vorgeschlagene Änderung zur Wählbarkeit in § 4 Abs. 2 werden vom GEBHT ausdrücklich begrüßt und befürwortet (siehe [Anlage 2](#)). Der GEbKri und der GKB sprechen sich in ihren Stellungnahmen gegen die vorgeschlagene Änderung zur Wählbarkeit aus (siehe [Anlagen 3 und 4](#)). Den redaktionellen Änderungen wird seitens des GKB und des GEBHT zugestimmt; der GEbKri äußert sich insoweit in seiner Stellungnahme nicht.

Zur Argumentation des GEbKri und GKB führt das Referat für Bildung und Sport Folgendes aus:

Im Elternbeirat vor Ort in der Einrichtung vertritt jedes Elternbeiratsmitglied die Eltern der an der Einrichtung betreuten Kinder grds. unabhängig vom Alter der Kinder bzw. vom Alter des eigenen Kindes des Elternbeiratsmitgliedes.

Es trifft in der Realität sicherlich zu, dass in den gemeinsamen Gremien und auch bei den jährlichen Wahlen zu deren Zusammensetzung die Kandidatinnen und Kandidaten auch als Vertreterinnen und Vertreter der konkreten städtischen Kindertageseinrichtung gesehen werden, von der sie kommen. Im Hinblick auf die Struktur, die die Landeshauptstadt München den gemeinsamen Gremien gegeben hat, besteht ihre Rolle aber in der Vertretung der Interessen eines bestimmten Altersbereichs (nicht hingegen einer konkreten Einrichtung) und im Einbringen ihres Wissens und ihrer aktuellen Vertrautheit mit den Besonderheiten und Bedürfnissen dieser Altersgruppe. Dies war auch bei der Festsetzung der derzeit noch geltenden Regelungen aus dem Jahr 2012 so intendiert und dieser Gedanke wird auch in der Stellungnahme des GEBHT aufgegriffen und bestätigt. Ein Fokus auf dem Vertreten einer konkreten Einrichtung in Gemeinsamen Gremium hätte eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung einiger weniger Einrichtungen zur Folge, denn die meisten Einrichtungen würden dann nicht persönlich vertreten.

Dem Einwand des GEbKri, dass bei Ausfall eines Mitglieds ggf. die gesamte zu repräsentierende Altersstufe keine Vertreterin/keinen Vertreter mehr hätte, kann nicht gefolgt werden. Es ist ja vielmehr das gesamte Gremium mit der Wahrnehmung der Interessen speziell dieses Altersbereichs befasst.

Elternbeiratsmitglieder, die ihr Kind in einer anderen Altersgruppe als derjenigen haben, für die die konkret angesprochene gemeinsame Elternvertretung zuständig ist, können sich neben der Arbeit im Einrichtungs-Elternbeirat weiterhin im jeweils für sie relevanten gemeinsamen Gremium engagieren, indem sie sich in dieses wählen lassen. Die Änderung der Regelung zur Wählbarkeit stellt insoweit keineswegs einen tiefgreifenden Einschnitt in die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern dar und es findet keine Beschneidung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern in Häusern für Kinder statt. Jedoch wird mit der Neuregelung sichergestellt, dass es zu keinen Interessenskonflikten der Beiratsmitglieder innerhalb eines Gremiums zwischen den verschiedenen Altersgruppen kommen kann, da die Mitglieder des jeweiligen Gremiums jeweils nur für eine einheitliche Altersgruppe sprechen.

Der Einwand des GKB, durch die vorgeschlagene Neuregelung würde die Wahrnehmung der Interessen der Eltern in den Häusern für Kinder geschwächt und die Eltern in den Häusern für Kinder „direkt diskriminiert“, ist unzutreffend. Vielmehr haben die Elternbeiratsmitglieder in den Häusern für Kinder mit der Neuregelung unverändert dieselben Chancen wie diejenigen aus den nur eine Altersgruppe umfassenden Kindertageseinrichtungen: nämlich im zutreffenden übergeordneten Gremium an der Vertretung der Interessen derjenigen Altersgruppe mitzuwirken, in der sich das eigene Kind gerade befindet.

Der zusätzliche Vorschlag des GEBHT bezüglich § 6 Abs. 2 der Satzung wird in Kap. 6 und 7 dieser Beschlussvorlage behandelt.

11. Abstimmung

Das Direktorium – Rechtsabteilung hat der Satzung hinsichtlich der von dieser zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine fristgerechte Zustellung war leider nicht möglich, da die notwendigen Abstimmungen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten. Infolge der nicht durchweg zustimmenden Rückmeldungen der Elternbeiräte waren umfangreiche Abstimmungen über den Umgang mit diesen Rückmeldungen, über die Auswirkungen des Absehens von den geplanten Änderungen und den geeigneten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen erforderlich. Es wurde inzwischen deutlich, dass bereits zum nächsten Wahltermin eine Umsetzung erforderlich ist, da die bisherigen Regeln als unzureichend erkannt wurden. Die Befassung des Stadtrats in dieser Sitzung ist zwingend erforderlich, damit die Satzungsänderung bereits zum Zeitpunkt der nächsten Wahlen zu den Gemeinsamen Elternbeiräten, die spätestens im November stattfinden werden, wirksam ist. Andernfalls würden die Wahlen nochmals nach den bisherigen Regeln durchgeführt.

II. Antrag der Referentin

1. Der Bildungsausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Die Referentin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – KITA-C
das Referat für Bildung und Sport – A-4
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – KBS
an das Direktorium – D-R (3 x)

z.K.

Am